

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlächtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Friedrich Wilhelm/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Anderweit geänderte Consumptions-Steuer-Ordnung/ In den Städten Bützow und Warin eingeführet den 15ten Julii Anno 1704.

Rostock: bey Joh. Weppling, [1704?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn868642452>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlächtigsten Fürsten und Herrn/
Hn. Friedrich Wilhelm/
Herzogen zu Mecklenburg/ Für-
sten zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/
auch Grafen zu Schwerin/der Lande Rostock
und Stargard Herrn/

Anderweit geänderte Consumptions
Steuer-Ordnung/

In den Städten Bülow und Warin eingeführet
den 15ten Julii Anno 1704.



Rostock/ gedruckt bey Joh. Weypling/ Ihr. Hoch-
Fürstl. Durchl. v. Meckl. u. der Acad. Buchdr.





Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu
Menden/ Schwerin und Rakeburg/
auch Graff zu Schwerin/der Lande Rostock
und Stargard Herz



Es wir uns gehorsambst vortra-
gen lassen/ daß in unseren Städ-
ten Bühow und Warien/ die
sub dato den 6ten Octobr. An-
no 1703. daselbst anderweit ein-
geführte und veränderte Con-
sumptions Steuer/ noch nicht
zu Auffbringung der ordinat-
ren quote der Jährlichen Lan-
des Contribution, und also
noch weniger zum erforderthen

Bevtrag der annoch währenden Reichs-Steuer zureichen
wollte/ auch Bürgermeister und Rath und gesambte Bür-
gerschaft daselbst/ unterthänigst und beweglichst bey Uns
angehalten/ Wir geruheten jenzigen Modum Contribuend-
di zuverändern /So haben Wir/in obigen Betracht/ zwar
die Consumptions-Steuer in bemeldter Unser Stadt Bü-
how und Warien noch ferner beybehalten/ jedoch aber das
ange-

angeführte Edict vom 6ten Octobr. A. passato guten Theils verändern/und auff die Situation des Dhrtes - und der selben Stadt Einwohner treibenden Gewerbs und Handthierungen richten lassen/ inhin vordemelter Bürgermeister: und Raths/ auch sämtlicher Bürgerschaft unterthänigsten Gesuch in so weit gnädigst deferiren wollen/ daß hinführo/ und zwar vom 1sten Julij, dieses 1704ten Jahrs anzurechnen nach folgender Massen gesteuert werden soll/ als:

Cap. I.

- Num. 1. Von einem Ancker (10. Stüben oder 20. Kannen haltend) Alicant, Spahnischen Wein- und Necker- auch andern kostbahren Weinen/ item Malvasier, Sect und Frontiniac 32. fl.
2. Vom Ancker Francken oder Frankwein 12. fl. oder Vom Orhaubt dergleichen Weine 1. Rthlr. 24. fl.
3. Vom Ancker Wein Eßig 12. fl.
4. Vom Ancker Reihnisch: Oder Franz-Brandtwein 32. fl.
5. Vor eine Kann Korn Brandtwein/ so in der Stadt gebrandt und daselbst verkauffet wird/ der Verkäuffer 1. fl. Der aber aufferhalb der Stadt verkauffet wirdt/ bleibt frey.
6. Wann solcher Korn Brandtwein von aussen eingebracht wirdt / vor die Kanne der Verkäuffer 2. fl.
7. Vor eine Tonne Außländisch Bier 1. Rthlr.
8. Vor eine Tonn Bier/ so in einer Mecklenb. Stadt gebraudet ist und dorten eingebracht wird. 16. fl.
9. Von einer Tonne Bier so aus der Stadt verfahren wirdt/ ohne Unterscheid NB. der Verkäuffer. 6. Pfen.
10. Vor eine Tonne Bier so in der Stadt in den Krügen verschencket wird 6. Pfen.
- u. Vor

11. Vor ein Scheffel Hopffen 2. mahl gemessen. 1 fl.

Anmerkungen.

§. 1. Alles ein und ausgehende Geträncke/ist specificirter massen/ bey dem Ein- und Ausgang so fort zu versteuern/ und giebet es allein der Käufer außer/ da Num. 9. der Verkäufer beystehet.

§. 2. Alles einkommende Getränck soll zu solchem Ende sämptlich im Thor specificirt und nicht eher abgeladen noch eingekellert werden/ bevor es besichtigt/ und die Consumptions Steuer davor erlegt ist / imfall unrichtiger Specification aber/ oder betroffenen Unterschleiffs/ soll vor jedes Stübgen über die Ordinaire Steuer 12. fl. Straffe erlegt werden.

§. 3. Die jentgen welche Brandwein brennen wollen/ sollen bey denen Steuer Stuben ihre Nahmen verzeichnen lassen/ damit auff die Consumption desto bessere Acht gegeben werden könne.

§. 4. Es soll aber nicht geduldet werden / daß in klein oder untüchtigen Wohnungen der Feuers-Gefahr halber/ Brandwein gebrandt werde.

§. 5. Was die Tonnen und Kannen. Masse von dem eingebraueten Büganschen und Wahrsinschen Bier betrifft/ selbige bleibet noch ferner nach letzterem Commissions Abscheide in ihrem vorigten Gehalt/ nemlich die Tonne zu 32. Stübgen.

§. 6. Es sollen aber alle Unsere in denen Ambtern Bügow und Rühna belegene Krüge und Unterthanen das Bier zum Aufschencken und zu allen ihren Gästereyen/ als Kindtauffen/ Hochzeiten/ und Begräbnissen und sonst aus denen Städten/ Bügow und Wahrien zunehmen schul-

A₃

dig

big seyn/der aber dawieder handelt / soll vor jeder Tonne
2. Rthalh. Straffe erlegen/ und das Bier noch überdehnt
Confisciret seyn.

Cap. 2.

Von Getrände so zur Mühlen gebracht wird:

- No. 1. Von einem Scheffel Weizen zum Scharen oder
Haußbacken. 6. fl.
 2. Von einem Scheffel Roggen oder Bärsten zum Scha-
ren oder Haußbacken. 3. fl.
 3. Vor ein Scheffel Malz. 6. fl.
 4. Vor ein Scheffel Brandweins. Schrodt. 8. fl. +
 5. Vor ein Scheffel Mast oder Futter Schrodt. 2. fl.
 6. Vor ein Scheffel Gersten zu Graupen oder Brühe 2 fl.
 7. Vor ein Scheffel Habern oder Buch. Weizen zu
Brühe 1. fl.
 8. Vor einem Scheffel Brühe so vom Land in die Stadt
gebracht wird. 3 fl.
- Und dieses alles nach dem neuen Diecklenbl. oder Rostoc-
cker Scheffel.

Anmerkungen.

S. I. Auf denen Matrkisten vor welche 2. Schldf-
ser zulegen / soll sonder Gegenwart des Mühlenschrei-
bers / welcher richtige Rechnung des verkauften Korns
*was ihr gute Wrdung zu ad. zuhalten
der auf gelobten.*

+ 26 seit auf ein Damm bei A.
Wormitz bei Wrad. am 20. Nov.
1704. Damm 2 1/2 Remisen
es ist von der Zeit an die Arbeit
von Landwehr Dycker - Gylle
geendet.

Ms. 16 ist die Beschreibung der Mullen
ad dem Ende, soll richtig, und
von dem by der Kunst - Denk
gelesen.

Wormitz ist richtig, die Mullen
müllen der Mullen die Land von
dem Land von, es ist hier -
brun, es land von brun
und vorst and

zuhalten / auch sonder vorher richtig gemachter Consumptions Steuer / nichts auffgegossen werden / wie den auch der Mühlen-Schreiber / der den einen Schlüssel und der Einnehmer den andern in Verwahrung hat / dahin zusehen / das die Matten allemahl richtig / nach denen empfangenen Steuer-Zetteln / und seinen gehaltenen Registern, von denen aufwärtigen Mahlgästen in den Kassen gegossen werden / bey Vermeidung willkürlicher Straffe.

§. II. Es soll auch weder der Müller / dessen Frau / Kinder / Knecht oder Besinde / niemand / er sey gleich eximirt oder nicht / (außer die vom Lande hereingekommene Mahl-Gäste / als wovon hienechst gemeldet werden soll) che er den Steuer Zettel empfangen und gesehen / aufgießen lassen / und zwar bey Vermeidung 3. Rthlr. Straffe / so offte solches geschicht.

§. III. Dahero soll allemahl von denen Mahl-Gästen nebst dem Korn zugleich der Steuer Zettel gebracht werden / oder selbige der Confiscation des Kornß gewärtig seyn.

§. IV. Auch soll der Müller / weder von eximirtet noch andern auß der Stadt / ob selbige gleich ein Steuer-Zettel hetten / Korn zu mahlen annehmen / es sey den in gestempelten Säcken gefasset.

§. V. Und also soll auch der Müller sein eigen zumahlendes Korn / in dergleichen Säcken fassen / und vor der Aufgießung es frey machen / würde er es anders halten und desser überwießen / soll er vor jedem Scheffel 6. Rthlr. Straffe erlegen.

§. VI. Da auch aus der Erfahrung erhellet / daß die gestempelte Säcke / wen sie in etwas gebrauchet / sich merklich verweitem / so soll der Mühlenschreiber fleißige Acht hierauff haben / und zu Zeiten / wenn er dergleichen Verweigerung / und darauß entstehende Unrichtigkeit der Masse besorget

besorget/ dergleichen Säcke in die darzu in der Mühlen des-
falls befindliche und gewrögte Kübel eingießen/ und nach
befundenen mercklichen Unterscheid der Masse/ solches dem
Steur Inspectori anzeigen/ damit solche, Säcke abgechnit-
ten und auff richtige Masse gerichtet werden mögen.

§. VII. Die vom Lande einkommende Mahl Gäste
sollen zwar nicht auffgehalten/ und zunehmung der Frey-
zettel angehalten werden/ doch sollen sie daß zu mahrende
Korn/ in der Mühlen/ richtig ansagen/ und der Mühlen-
schreiber davon ein à parties Register halten.

Es soll sich aber ein jeder aufwertiger Mahlgast hüten/
kein Unterschleiff zu begehen/ oder zu veranlassen/ und da
einer (wie denn der Müller darauf fleißig acht zu geben/ und
nach befinden es seinem Ehre und Gewissen nach anzuge-
ben hat) dessen betroffen würde/ soll nicht allein das
zur Mühlen gebrachte Korn confisciret seyn/ sonder der-
jenige so den Unterschleiff damit machen wollen/ exempla-
riter gestraffet werden.

§. VIII. Weil es aber mit denen Jörrens .Häger
Untertanen / vermöge Sphi 12. im Anhang/ eine andere
Bewandtniß hat/ so müssen dieselbe gleich denen Stadt-
Einwohnern mit gestempelten Säcken zur Mühlen kom-
men/ das Korn richtig versteuren/ auch vor Abmahlung
des Kornes die Steur Zettel einliefern/ und wird hiemit dem
Müller anbefohlen/ bey Straffe 20. Rthl. mit keinem der
Jörrenshäger Untertanen / wie vor diesem und bishero
woll geschehen seyn mag/ die Matten überhaupt zubehan-
deln (als wodurch ihnen die Consumptions Steur zu defrau-
diren, gute Gelegenheit gegeben wird) besondern es sollen
die Matten/ so oft das Korn zur Mühlen gebracht/ genom-
men/ dahingegen die Untertanen von Fürstl. Cammer
sinn nicht auß zumahlen/ nachdrücklich und bey Verlust
ihres Brauwesens schon angehalten werden. §. IX.

2 p. 10.

Die gewöhnliche Euboea ist an
der Nordseite befestigt.

in der Nord. von 20. Sept. 1714

in 22 Nov. 1715 ist auch die

Wasserscheide der Tande an

1. D. 1716 d. d. D. 1716

2 p. 11.

Die unvollständige Disposition
ist auf beiderseits, fast
auf fast vollständig, als
die per se für die Evolutionen
genetisch inhibition in der
an der Nordseite, an der
von der Nordseite.

ad R. IX

Es ist richtig, dass diese Mille
in Ansehung der Mille
nicht ed. wurde gestiftet, und,
ed. alle die sich anforderten
der Mille angeordnet, und,
erhalten die Mille
den Mille gestiftet, und
nach der gestifteten
Mille.

ad R. X.

Es ist richtig, dass die Mille
gestiftet, ed. die Mille
den Mille gestiftet, und
nach der gestifteten
Mille.

s. IX. Die approbirte Matten sollen ihr ange-
kettetes Stretchholz haben / damit üblicher massen das
Korn dem Rande nach abgeebenet werde / umb den Acci-
senden alle Beschwerde dadurch zubenehmen.

s. X. Der Müller soll nicht bey Abendzetten oder
nächtlicher Weile / obgleich die probirte Zettel und Säcke
verhanden / Korn einnehmen oder auslassen / bey 10. Rthlr.
Straffe / und Confiscation des Kornes.

s. XI. Die Grütz Owerer / dasern noch einige zu
Büchow wahren / sollen gleich denen Müllern beeydiget seyn /
und nichts ohne vorhero ihnen gebrachten und gesehenen
richtigen Steuer . Zettel annehmen / noch abqveren /
auch ihr eigenes Korn vorhero versteuren / auch keinen Rog-
ken / Malz / Brandweins Korn / oder Masi Schrodt an-
nehmen / wiederignfalls die Overen zu confisciren , und
noch 10. Rthl. Straffe überdem von dem Grütz-Owerner
erleget werden sollen.

s. XII. Das Mastungs Schrodt soll / umb es von
dem Brandweins Schrodt zu unterscheiden / von aller-
hand Korn gemenget / und das wenigste darunter Rogken
und Malz seyn / und da jemand solte betroffen werden /
solches betrieglich zum Brandwein gebrauchet zu haben /
derselbe soll vor jeden Scheffel 1. Rthl. erlegen.

s. XIII. Vom Mehl / Malz und Brandweins
Schrodt / da es zur Stadt zum verkauf gebracht würde /
muß der Käufer die gewöhnliche Accise davor erlegen / und
der Verkäufer / weil diese Einbringung leicht allerhand Un-
terschleiffs nach sich ziehen kan / dergleichen thun. Der aber
zu seiner Nothdurfft Malz von anderen Ovrten selber holen
lässet / entrichtet von jedem Scheffel bey der Einfuhr nur
3 6. Pfenn

6. Pfen. und darnechst die ordentliche Consumptions Steuer/
wen es zur Mühlen gebracht wird.

§. XIV. Der Müller soll alle Zettel in verschlossenen
Büchsen stecken/ und selbige Monatlich zur Fürstl. Kammer
durch die Beambten einschicken / eben also sollen es auch
die Thor-Schreiber mit ihren eingehobenen Zetteln halten.

§. XV. Da etwan die Stadt-Mühlen wegen Bau/
oder anderen Zufällen/ den Einwohnern das Korn abzu-
mahlen nicht vermöchten/ sollen dieselbe zuvor die Steuer
richtig machen/ die Zettel im Thor abgeben/ und im Ein-
und Ausfahren gestempelte Säcke haben.

§. XVI. Schliesslich soll auch der Schloßpfordtner/
so baldt die Stadt - Thore geschlossen/ auch das Schloß-
Thor/ so nach der Mühlen gehet/ versperren/ und kein Korn
aus- oder zu der Mühlen / bey harter Straffe über den
Schloß Platz passiren lassen.

Cap. 3.

Vom Scharen und Haus- Schlachten.

No. 1.	Vor einen Ochsen / oder Stiehr durchgehends	1. Reichstl.
2.	Vor eine Kuh	32. fl.
3.	Vor ein Schwein über 60. Pfund	8. fl.
4.	So unter 60. Pfund / à Pfund	1. Pfen.
5.	Vor ein Kalb.	6. fl.
6.	Vor ein Hamel / Schaff oder Ziegen.	4. fl.
		7. vor

Ms. des von Dreyer, Gunder, Lull. ad Dreyer
Alle hat die Artung zum Vorgehen gelassen.
Es ist nicht für die Arbeit, das für die Arbeit, davon
Luller, Dreyer, Dreyer ad Dreyer geschrieben, und
An dem Ort, und Dreyer geschrieben, Dreyer
und die alle von dem Dreyer im Dreyer

Es sind wichtige von der geistlichen Obrigkeit
hervorgehoben, die die Natur der menschlichen
und politischen, die die Natur der menschlichen
Natur und der menschlichen Natur selbst
die Natur der menschlichen Natur selbst
erhellten, die die Natur der menschlichen
Natur selbst erhellten, die die Natur der
menschlichen Natur selbst erhellten.

7. Vor ein Lamb oder Zicklein 2. fl.
 8. Vor ein Bock/so der Beutler schlachtet 6. fl.
 Dagegen denenelben die Schlachtung der Böcke zur
 gewöhnlichen Zeit frey bleibet.

Anmerkungen.

§. I. Die Scharen oder Hauschlachter sollen ket-
 nem der Einwohner/ohne vorgezeigten richtigen Steuer-Zet-
 tel etwas abschlachten / oder dafern sie solches heimlich thä-
 ten/ und dessen überwiesen würden /sollen sie dafür Straffe
 erlegen/ als.

Vor ein Ochsen	6. Rthalr.
Vor eine Kuhe.	4. Rthalr.
Vor ein groß-Schwein.	2. Rthalr.
Vor ein Mittel oder Schradt. Schwein.	1. Rthalr.
Vor einen Hamel/Ziege / Schaff/ oder Kalb.	1. Rthalr.

Und dergleichen Straffe sollen auch die jenigen von den
 Einwohnern erlegen/ welche entweder durch frembde/ihr
 Gesinde /oder Soldaten/heimlich/in oder auffer der Stadt/
 ihr Viehe ohne entrichteter Steuer schlachten lassen/wie nicht
 weniger die/so das verbotene Schlachten gethan/ entweder
 mit solcher Geld Straffe zu belegen/oder da sie es in Vermö-
 gen nicht haben/ mit Gefängniß zu bestraffen seyn.

Der Beutler so ein Bock unversteurt abschlachtet/zahlet
 dafür an Straffe 2. Rthalr.

§. II. Wer von andern Ohrtern frisch Fleisch hohlen
 und bringen läffet/ gibt vors Pfund 3. Pfen. vor Speck.
 oder Tonnen Fleisch eben so viel.

§. III. Sollte jemanden ein stück Vieh durch Wein Bruch/
 Stossung von andern Vieh/oder auff ander Art zu schaden
 kommen

Kommen/sodas es nicht wieder curiret werden/dennoch aber zum schlachten noch genossen werden könnte / wirdt dafür zwar nichts gesteuert / es muß aber von den Steuer Bedienten solches Haupt Vieh erst besichtiget / und so dann ein Freyzettel darüber gegeben werden.

§. IV. Solte auch jemandt in Verdacht gerathen ein mehres in seiner Haushaltung consumirt zuhaben/ als Er angegeben / so sollen die Steuerbedienten einen solchen vor seine Obrigkeit fordern/ und in ihren Beysein sich rechtfertigen lassen/ oder da Er das nicht könnte und einigen Unterschleiffs überführet würde / soll Er das gedoppelte/ was in §. I^{mo}. dieser Anmerckung specificirt, an Straffe erlegen

§. V. Kein Einwohner soll erlaubt seyn/Pfundweise von seinem geschlachteten Viehe zuverkauffen bey arbitraire Straffe/doch mögen 2.3 oder 4. unter ihnen/ gegen Erlegung der gesetzeten Steuer/woll ein Stück Vieh theilen.

Cap. 4.

Von Kauffmanschaften.

No. 1. Von Juelen: Als von 100. Rthlr. 3. Rthlr. oder von Rthlr. Wehrt 1. fl. 6. Pfen.

2. Von allen in die Kauffmanschaft lauffenden Waaren/ so die einheimische Kauffleute/ Apothecker/ Kräbmer und Handwercker ins Land bringen lassen/ sie haben Rabmen/ wie sie wollen/außer die/so unten Specialiter benandt/ und

Es ist diese Apotheken müssen verordnet den
Lohn für die Arznei ansetzen, ad idem in Pleura
dieses oder dem nach gehalten, und alle Apotheken
die officien die just in dem mit Verordnen, ad die
Lohn für die Arznei ansetzen, ad idem nach dem
die verordnet die Arznei den just charactere
ad idem, ad idem dem dem ansetzten pro
ducte, ad idem qualitate der Arznei
etc.

ad b d 7.

Es ist dieses nun schon sehr gerichtet, und doch
am vollen Gehalt des Originals. Ich bin gewiss,
dennig spricht es sich selbst, dass es
trifft und gerichtet als nur der letzte Mann
zu werden, Geistes und zu bestimmen, dass
es auf die Wissenschaften, welche zu
unsern Zeiten abstrahieren, und zu bestimmen
wollen, dass es sich selbst, und zu bestimmen
gibt.

- und anders gesehet findt/ von 100. Rthlr. 1. Rthlr. 24. fl.
oder vom Reichsthalr: 9. Pfen.
3. Von allerhand Wahren/welche auswertige Kauff-
Leute oder Krähmer einhehlen oder Stückweise/auf dem
Marckte verkauffen/ von 100. Rthlr. 3. Rthlr.
oder /vom Rthlr. 1. fl. 6. Pfen.
4. Wann sie solche an die einheimischen Kauffleute/
Kramer / oder Haacken an ganzer Ladung verkauffen/
von 100. Rthlr. 1. Rthlr. 24. fl. oder vom Rthlr 9. Pfen.
5. Wann ein Bürger mit allerhandt nohtwen-
digkeiten in Specie zu Kleidungen und Schwahren auß an
dern frembden Provinzien und Städten sich versiehet/ soll
Er solches bey confiscation der Sachen und arbiträrer
Straffe anzeigen / und nachdem wehrt/ als von 100. Rthlr
bezahlen 4. Rthlr/
oder vom Rthlr. 2. fl.
6. Von allerhand Krähm Wahren/ ein Jude oder
ander Hausier und Tablethen Krähmer (so weit die Ge-
wohnheit und die Gerechtigkeit der Stadt Bürow selbigen
Leuten alldazuhandeln die Freyheit giebt) außserhalb denen
Jahrmärkten täglich 24. fl. In den Jahrmärkten. 16. fl.
7. Die so gebrandte Wasser und Olidten herüm tra-
gen in und außserhalb des Jahrmarckts täglich 6. fl.
Die Gläseträger vom Rthlr. gelöseten Geldes / so sie
Eydlieh anzugeben haben. 1. fl.
8. Von allen inländischen Waaren/ so nicht füglich
stückweise zu belegen/nach dem Wehrt des Einkaufs von
100 Rthlr. 1. Rthlr 24. fl. oder vom Rthlr. 9. Pfen.
9. Von einer Sonnen-Honig/ sie wirdt in der Stadt
conlumiret oder außwärts verfahren 8. fl.
10. Von ein Pfund Wachs so in der Stadt verbrauchet
oder

- oder auswerts verkauffet wird 3. Pfen.
11. Vom Lieffund Flachs 6. Pfen.
12. Vom geherkelten Flachs vom Rithale. 1 fl.
13. Vom Stein Hanff à 22. Pfund so aus dem Land gehet
1. fl. So im Lande verarbeitet wird 6. Pfen.
14. Vom Stein Wolle à 10. Pfund der Kauffman oder
Hutmacher. 1. fl.
15. Vom Stein Raubwoll/so aus der Stadt verfahren
wird/ die Beuttler und andere Verkäuffer 3. fl.
16. Vom Stein Blöhtwolle der Fellblöhter 3. Pfen
17. Die Tuchmacher sind zwar der Steuer befreyet von
der Wollen so sie selber verarbeiten/sie geben aber dagegen
von einem jeden stück Tuch /wenn es auff die Walckmühle
gebracht wird. 3. fl.
18. Vom Stück Rasch oder Zarsen 1. fl. 6. Pfen
19. Vom Stück Boyen 1. fl.
20. Vom Stück Polnisch/Schläsisch/Spanisch/Hollän-
disch /Märckisch Tuch/ und dergleichen
der Kauffman in der Stadt 1. Rthlz.
21. Vom Stück frembden Rasch / oder Zarsen 16. fl.
22. Vom Stück ausländische Boy 16. fl.
23. Ein frömbder/der solche Tücher auff die Jahrmärkte
bringet/ und ausschneidet vom Stück 1½. Rthlz.
24. Vom Stück Rasch /und Zarse 24. fl.
25. Vom Stück Boye. 16. fl.
26. Von einheimischen Lacken/ Zarsen/ Raschen oder
Boye/gibet der Lackenhändler oder Kramer vom Rthl. 6. pfen.
27. Vom Decher rauch Leder oder Häute/ so ausserhalb
der Stadt verkauffet oder verfahren wird/ der Verkäuffer
30. fl.
28. Von einer Ochsen/ Rinder oder Kuhhaut der Han-
delsman

M. S. auf der ausländische geistliche Bücher in
1792 entzogen, und sind durch die h. g. g. ge-
nommen.

deleman oder Handwerker.	2. fl.
29. Scharfrichter Leder vom Stück	2. fl.
30. Von 100. Schaffellen wenn sie unverarbeitet aus der Stadt verfahren werden.	2. Rthlr.
31. Von 100. Ziegen oder Bockfellen	2. Rthlr.
32. Von 100. Kalbfellen	32. fl.
33. Vor 1. Scheffel Salz	2. fl.
34. Vor eine Tonne Hering	4. fl.
35. Vor 1. Tonne Dorsch	2. fl.
36. Vor 100. Pfund Stockfisch 3. fl. oder vors Liebpf 6. Pfen	
37. Vom Centner Käse	3. fl.
37. Vor ein Kiepe Schullen	2. fl.
38. Vors Stroh Bückling	6 Pfen.
39. Vor ein Achtel Butter	2. fl.
40. Vor 100. Granat. Aepffel	12. fl.
41. vor 100. Pommeranzen/Citronen oder Aepffel China 8. fl.	
42. Vor 100. Austers in Schalen oder ausgeschnitten 4. fl.	
43. Vor ein Tonn Muscheln	4. fl.
44. Die fremden Kuchen Becker von jeden Kasten. 4 fl. Oder nach dem Wehrt / als vom Rthlr.	1. fl.
45. Von einer Tonnen Trahn.	6. fl.
46. Von einer Tonnen Rübohl.	9. fl.
47. Vor eine Tonne Ther oder Pech.	4. fl.
48. Vor ein Rieß Post. oder. Holländisch und andern fein Papier.	2. fl.
49. Vor ander Papier.	1 fl.
50. Vom Spiel Kahrten.	1. fl.
51. Vom duzend lange Tobacks. Pfeiffen.	3. Pfen.
52. Vom duzend kurze dito halb so viel.	
53. Der sie aber bey Korben kommen läffet/zahlet durch die Banck/vor den Korb.	3. fl.
	62. von

54. Vom Thaler-Zoback. 1. fl. 6. Pfen.
 55. Von einheimisch oder frembden Seiffen vom Rthal. 6. Pfen.
 56. Von allerhand Saat vom Rthal. 2. fl.
 57. Von allerhand Materialien, als Zinnen/einheimisch oder frembdt Kupffer / Messing und dergleichen vom Rthal. 9. Pfen.
 58. Vom Fuder Töpffe so ein frembder auf die Jahr-Marckt bringet. 8. fl.
 59. Aufferhalb Jahrmarkt. 24. fl.
 60. Vom Ofen daselbst gebrandter Töpffe. 8. fl.
 61. Von einer Tonne Kalck. 6 Pfen.
 62. Von einer TonnenKiegischenLeinsahmen. 6. fl.
 63. Vor ein Kisten-Glas. 4. fl.
 64. Von allerhand Vieh/ und Pferde / so ein außwärtiger Kauffman zu Marckte bringet / von dem jenigen/ so er verkauffet vom Rthal. 1. fl.
 65. Der einheimische Kauffman aber giebt nur vom Rthal. 6. Pfen.
 66. Von allerhand Vieh / so vom Lande in die Stadt auff die Jahrmärkte zukauffe gebracht wird/ vom Rthal. 6. Pfen.
 67. Vom gemästeten Vieh der Verkäufer in der Stadt vom Rthal. 6. Pfen.
 68. Von allerhandt Holz-Handelung/ zum Wiederverkauf/ es habe Nahmen wie es wolle/ vom Rthal. 9. Pfen.
 69. Von einem jedem Fuder Brenn-Holz selbst eingeholet oder gekauffet. 1. fl.
 70. Comcedianten täglich. 1. Rthal.
 71. Die so genandten Marionetten täglich 24. fl.
 72. Ocu.

72. Oculisten/ Marcktschreyer/ Bruchschneider und der.
gleichen täglich. 16. fl.

73. Diejenigen so mit Bähren/Löwen/und dergleichen
umbziehen/täglich 12. fl.

NB. GlücksKrähmere und solche Persohnen/so mit dreyei-
sen/ Buch und Rimen. Stechen ihre Handthierung trei-
ben / sollen gar nicht geduldet werden.

Anmerkungen.

§. I. Alle und jede zu diesem Capite gehörige Wah-
ren und Materialien (auß benommen Bretter/ Bau-
Bren-und Rüs-Holz/ welches der Baur zu Marckt brin-
get/ und davon bey der Ausfuhr den/von dem Käufer be-
zahlten Steuer. Zettel lieffern muß) sollen zuvor so wohl
von demjenigen/ die damit in der Stadt handeln/ als
den übrigen/ die solches zu ihrer Nothdurfft von andern
Ohrten holen oder bringen lassen/ denen Licent. bedienten
specificiret, und nicht eher abgeladen werden/bis sie besich-
tigt/ und den Steuer davon erleget/bey 20. Reichsthalz.
Straffe.

§. II. Alle Apotheker, Kauff, und Haackwahren/
so bey introducierung dieses Modi, oder 1^{mo} Julii im Vor-
rath sind/ sollen richtig angegeben/ und so gleich die halbe
Steuer davon erleget/ auch von dem Steuer. Bedienten
alles was in Vorrath/ richtig gewesen/ richtig verzeichnet/
und danechst die Verhütung alles Unterschleiffs wieder ab-
geschrieven werden.

§. III. Soltten auch Krähmer/Kauffleute und Haa-
cken

cken zur Jahrmarchtszeit von denen frembden Verkäuffern
einige zu ihrer Handlung gehörige Wahren einkauffen/
sollen sie solches so fort denen Steuerbedienten getreulich
anzeigen/und die verordnete Steuer davon entrichten.

§. IV. Der Kraimer- Ellen- Wahren sollen umb
besorgenden Unterschleiff vorzubengen/stückweise specifici-
ret/nachgemessen/angeseigelt und also versteuret werden.

§. V. Alle und jede/ welche zur Jahrmarchtszeit
zu verkauffende Wahren einbringen/ sollen dieselbe bey dem
Steur- Inspector specificiren/und ihren Nahmen anzei-
gen/ auch eine specification dessen/was sie noch übrig ha-
ben/ohne einige Hinterlist beyin Wegzuge bey Abforderung
ihres Zettels angeben.

Cap. 5.

Von Meckern / Wiesen / liegen- den Gründen.

- No. 1. Von ein Scheffel Winterfaat nach der neuen
Meckl. Masse 2. fl.
2. Vor ein Scheffel Sommer Saat 1. fl. 6. Pfen.
3. Vor ein Fuder Heu auff den Stadt Felde gewor-
ben/ oder vom Markte gekauft. 2. fl.
4. Von einer wüsten Stellen in der Stadt/nach pro-
portion der Grösse und Befähigkeit/vor 4. bis 8 fl. jährlich

Anmerkungen.

Anmerkungen.

§. I. Die StadtObrigkeit zu Bühow/ soll beymRath-
Hause ein richtiges Acker- und Wiesen-Protocoll halten/
Copiam davon alle Jahr unter Stadt Insiegel zur Fürstl.
Cammer einsenden / nebst Anfügung des possessoris oder
usufructuarii Nahmen.

§. II. Ein jeder Geist- oder Weltlicher/ wenn
nembl. erstere eigenen oder geheuerten Acker unter der Pflug
haben/ auch die beyden Einwohnere auff der Bierburg/ sol-
len zur Saatzeit richtig designiren, wie viel und an was
Sorten sie Korn ausgesäet / und im Majo von dem Som-
mer. Im Winter aber im Decembr. von dem Winter-
Korn die Steuer erlegen.

§. III. Solte jemand hierin betrieglich handeln/ und
weniger/ als er ausgesäet/ angeben/ dessen verschwiegenes
Korn/ soll nicht allein bey der Visitation, als confisciret,
abgemehet werden / sondern es soll noch der Ubertreter
vor jedem Scheffel einen Rthl. Straffe erlegen.

§. IV. Die Frembden und auswärtigen/ so Bü-
howf. Acker an sich erhandelt / und im Gebrauch haben/
sollen/ ob sie gleich jährlich 8. fl. Abschoss davor in der Stadt
Cassa erlegen müssen / noch außerdehm den Bürgern und
Einwohnern gleich/ die Winter und Sommer- Saat ver-
steuern.

§. V. Der aber Ackerbract / und unbesäet liegen
läffet/ muß von seinem nächsten Feld-Nachbahren desfalls
beglaubten Schein einbringen/ und ist sothaner Acker daß-
selbe Jahr Steuer frey.

§. VI. Da aber dieselben / es seyn gleich Ambts-
oder Adeltiche Untertanen / zu gesetzter Zeit/ als im Majo
und

und Decembr. ihre Steuer von dergleichen Acker nicht einbrächten/ soll zur Erndte Zeit/ ihnen das Korn abgenommen/ und dem Fisco eingeliefert werden.

§. VII. Die Oeconomy und Kirchen-Aecker / Wiesen und Gärten aber/ welche in vorigten Zeiten denen Bürgern gehöret / und an die Kirchen und Oeconomy entweder durch Kauff / Geschenck/ oder Verpfändung gekommen/ sind mit den übrigen Bürger Aecker/ Wiesen/ und Gärten gleicher Steuer unterworfen; Und bezahlet/ welcher solchen Acker / Gärten und Wiesen im Gebrauch oder Heuer hat / dafür nach diesem Edict.

§. VIII. Daß Heu / auffm Stadtfelde/ oder in der Stadt Wiesen geworben/ wird vor Erlegung der obangelegten Steuer/ und bevor daß selbige entrichtet/ dem Thor-Schreiber der Zettel gelieffert/ nicht eingelassen.

Cap. 6.

Von der Viehe-Steuer.

No: 1.	Vor ein Pferd jährlich	3. fl.
2.	Vor ein 2. oder 3. Jährigen Füllen	4. fl.
3.	Vor ein Zug Ochsen oder Stier	8. fl.
4.	Vor eine Kuh	4. fl.
5.	Vor ein jeder Stück über Jähriges Rindvieh	4. fl.
6.	Vor eine Ziege	4. fl.
7.	Vor ein Schaaff.	1. fl 6. Pfenn.
8.	Vor ein Schwein.	1. fl 6. Pfenn.
9.	Vor einen Stock Bienen	2. fl.

Anmerkungen

Anmerkungen.

S. I. Das gesambte Vieh soll etwan 3. Wochen vor Michaelis von einem jeden Einwohner specificiret, und so dann die helffte der voran gesetzten Steuer entrichtet / die übrige helffte aber in folgenden Früh - Jahr / wenn auch gleich in der Zeit etwas davon gestorben / ohnfehlbahr und bey Vermeydung prompter Execution bezahlet werden.

S. II. Wer von seinem Vieh aber das geringste unter schlagen / an die Seite bringen / oder verschweigen würde / soll von jedem grossen Stück 1. Rthl. von dem Kleinern aber 24. fl. erlegen.

S. III. Die Hirten sollen auch zur Zeit der Viehsteuer / an Endes stadt / und nach befinden / Eydlich aussagen / wie viel Vieh ihres Wissens wirklich vorhanden / ob auch kürzlich davon etwas veräußert / an die Seite gebracht / und weggetrieben seyn möchte / und da Selbige die Wahrheit hinterhalten / und deren Auslage nachhero und bey der Visitation anders befunden würde / sollen Sie / die Hirten / exemplariter dafür angesehen und bestraffet werden.

Anhang.

Anhang.

1. Keiner/wesß Standes oder Condition er sey / er wohne auf dem Schloß / in der Stadt oder auf der Freyheit / soll von dieser Consumptionis Steuer entbunden seyn / ohne die Prediger / Schul-Collegen , Organist, Küster / wie auch derselben hinterlassene Witwen / und beyde armen-Häuser / und zwar so woll an Viehe/Ackern als Korne: Jedoch das sie allezeit / gleich den übrigen Einwohnern / ihre Zettul fordern / und nebst solchen das Korn zu der Mühlen bringen; Da aber jemand hiebey eines Unterschleiffs sich unterfangen / und überwiesen möchte werden / hat er sich nicht mehr des Privilegii zugetrösten.

† In Preben
act. 41
neue Hof /
und dann
die pleban
in der welt
gepben d.

2. Sollte aber jemand von ob specificirten, eigene / oder gebeutete Aecker unterm Pflug haben / oder sonst Bürgerliche Nahrung treiben / der soll so woll dem Introduecirten Acker Abfall / als der übrige Consumptionis-Steuer unterworffen seyn.

3. Denen zuerst angekommenen Refugieus bleiben ihre versprochene Frey . Jahr / einem Jedem in seiner Handthierung / und sollen denen andern Eximirten gleich gehalten seyn; Werden aber hiemit nochmahlen verwarnet / sich ebenfals bey Verlust des Privilegii vor allen Unterschleiff zu hüten. Die jenigen aber so nach Unserer letzten declaration de dato 24. Septembr. Anno 1703. angekommen / bezahlen die Steuer nach Inhalt sothaner Declaration alsofort.

cejal.

4. Wer

+ Infolgt ist auch an dem für expedieren, als auch
die ordentlich probendaten, denn auch die nach
dem general Relation protocolle de 1681 und d
an. 1704 pag. 102 in demselben. Am Ende
wir XXIV. id est den Titel am Ende für
wir XXV. wegen seiner Stelle, für auch
nach. Infolgt. Am Ende für die Relation
Art. 101. wir 3 J. und, und
2 J. nach accuse d. Infolgt für
werden soll, am Ende aber nicht den
auch überlegt, Infolgt accuse für ist
bedeutet für mit gebracht, Infolgt in
den für Am Ende für über d. Infolgt
auf gewandt werden, welche Infolgt für
Royalist Infolgt Infolgt, denn die accuse
für gewandt, Infolgt in dem für

Es ist alle Jahr alle Acten in Actum
Jug. gewest worden.

1. nach dieser Ordnung und in folgenden gewest
gefallen. e.g. von der Jahr 400 h. Taxen
werden, die blieben alle Proprietaria von
Juden 100, 15 h. und alle von rinnen
von 400 h. 60 h. die aber döllig
über 400 Taxen, die blieben von
von Juden 100. 20 h. und alle von
rinnen fast von 500 h. 100 h. und
in former nach proportion. Dagegen
Quantum und in d. gleiche Theil
getheilend alle in jedem Jahr von Theil,
auf andern von jedem Quantum
in 4 Theil, und alle quartaliter
in Theil an der Zeit Caffee Wapfel.

2. Es ist hütet die von den den und
die sich durch die Zeit diese angeht
bringen, welche hütet die den

4. Wer ein neues Haus aufführen wird/ dem sol-
len zwar die/ beim letztern Commissionis Abscheide verspro-
chene frey Jahr gelassen/ jedoch daß ihnen an Staat derselben
freyheit/nach letzterer Verordnung de dato d. 8 Martii 1704.[†]
ein gewisses an baarem Gelde ex Cassa bezahlet werde.

5. Wer von andern Orten sich in Bühow nieder-
lässet/ ein Haus darinerkauffet/ demselben soll so viel an
baarem Gelde/ als auff eines Jahres freyheit gerechnet
wird/ nach proportion desselben Hauses. Bau ex Cassa ge-
reicht werden/ wer aber sich darin mit einer Wittwen o-
der Jungfrau/ die ein eigen Haus und Nahrung haben/ ver-
ehliget/ dem wird ein halbes Jahr zugelassen.

6. Was Wir Unsern Beampten und Ampts-Diener
Jährlich gnädigst zugelassen/ soll mit einem Freyzettel pas-
siret werden.

7. Wer König in der Schützen-Zunft geworden/
der soll aus der Consumptionis-Steur qvartaliter, gegen
Dortung 7½ Rthlr. und also Summarim Jährlich 30 Rthlr.
und eines Drömbts Maltes und Rockens-Accise-frey/ sich
zuerfreuen haben.

8. Deneu von Adel[†] soll in Unserm Ampte Bühow/
auff ihren Rittersitzen und Höfen/ wie auch den Predi-
gern auffm Lande/ zu ihrer Nothdurfft und eigenen Hauß-
haltungen zu malzen und zu brauen/ vergünnet bleiben/ je-
dennoch sollen der Adlichen Krüger/ alles zu verschencken-
de Bier/ und Brandwein/ nach der vor diesen in Unserm
Herzog-Fürsten-Thümern und Landen/ rühmlichst von
Unsern Hochsehligen Vorfahren öffentlich publicirten und

*in Wehnen
Bülow
1704
Jeden mit
auf 10. 17*

*† In dem Engl. Landen hat ge-
wunden, daß die adel, welche in dem DnyW
Stadt Wismar, von der Licent. 1704
wollen annehmen ohne was die regulären*

gedrückten Policy - Ordnungen/ verbunden seyn/ aus
Unser Stadt Bürow zunehmen.

9. Denn Huesenern auffn Lande / ist zur ganzen
Erndte Zeit zu ihrem Mittelmäßigen-Haus-Bier 6. Schef-
fel/ den halb Huesenern und Cossaten 3. Scheffel Mals zu
verbrauen erlaubt; Was aber zu Gastereyen/ als Hoch-
zeiten/ Kind-Tauffen/ Gräbnissen und dergleichen möchte
erfordert werden/soll aus der Stadt genommen werden/wie
§. 6. Cap. 1. in den Anmerckungen zuersehen/ und ist endlich
einem Huesener auffß höchste auff den Hochzeiten 3. einen
Cossaten 2. und einem kleinen Cossaten eine Tonne nur
darzu einzulegen vergönnet / und beruffen Wir Uns hier-
inne / auff der / in Unserm den 13. Decembr. Anno 1701.
ertheilten Edict, und der dabeygefügeten Straffe.

10. Weilen auch im Dorffe Jorgenshagen / aus de-
nen daselbst befindlichen Springbrunnen / ein gutes Bier
von den Bauren gekochet/ von vielen verlangt/ und ange-
kauffet wird/als soll zwar diesen Leuten in so weit zu brau-
en erlaubt seyn / jedennoch mit dem Bedinge/ nichts da-
von in Unsern Aemtern Bürow / Wabrien und Rühna/
zu vereussern und zuverlegen / bey 20. Rthlr. Straffe/ und
gänglichen Verlust des brauens. Ihr sämbtliches Mals
zum Brauen/ soll in Bürow veracciset und gemahlen/die
Matten aber mit dem Müller auff ein gewisses zubehan-
deln/ihnen durchaus nicht gestatter werden/würde jemand
von ihnen hierin betrieglich befunden werden / soll Er ob-
berüheter Straffe unterworffen seyn.

10. So jemanden unter den Bauren in der Stadt/
allen angewandten Fleiß nach/ bey Winter / oder Som-
merzeit

in dem nehmlich concediert hat, weil
als dinst 1708 q. 14 art. ant. gefolgt ad
verordnet, daß der stat der großmüch
für sich folgender art der land hofen
werden soll. Fürm hofen - 20 d. röm
hundert hofen 10 d. röm aderton
6 d. röm hofen 10 d. röm
Tages 1 d. röm ist in verordnung,
das dinst in dem angeford
dafür. ist aber der Wahrheit, hofen
angeordnet, genau ist von
dem Wahrheit, dinst in dem hofen
am 17. April 1708 ist gemacht,
jeder hofen 12 d. röm 10 d. röm,

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

merzeit / das Bier mißgelungen / so daß es zu den Kräu-
gen und Ausſchencken nicht könnte gebrauchet werden/
dem ſoll die helffte von der davor erlegten Acciſe wieder
gezahlet werden.

12. Die Acciſe und Freyzettel/ſollen vom 1. Martii
biß den 1. October des Morgens von 7. biß 11. und des
Nachmittags von 2. biß 6. Uhr / in der übrigen Jahres
Zeit aber/von 8. biß 11. Morgends/und Nachmittags/ von
1. biß 4. Uhr gefordert und außgegeben werden / auß-
genommen an Sonn.Feſt und Bußtagen. Fremb-
den/ und Reſenden aber/das ſie nicht auffgehalten wer-
den / ſoll auch auſſer geſetzter Zeit auff anfordrenden
Fall geholffen werden / der Empfang des Geldes ſoll
ſo fort / in der Caſſa verwahret werden.

13. Alle und jede / ſo woll unſerer Einwohner / als
der frembden ihre ein und außgehende Wagen/ ſollen
im Thor / ſtille halten / umb dem Thor. Schreiber
durch Vorzeigung des Fracht-Zettels / Nachricht ihrer
Ladung zugeben/ und die einkommende/verkauffende oder
abzuladende Wahren anzeigen/ und einen Zettul dar-
auf von Ihm an unſere Licent-Bediente darzüreichen/
mitnehmen.

*In der Ordnung
des Rostocker
Thor/ ed. 1711
auf 2. 2. 11.*

14. Die Poſt-Wagen ſollen unaufgehalten paſſiren/
dem Poſt-Meiſter aber wird auff ſeinem Ende injungiret/
niemanden in der Stadt Acciſbahre Wahren / ehe da-
von - oder auß ſeinem Hauße abſolgen zu laſſen / be-
vor Ihm beglaubter Schein / der richtig gemachten Acci-
ſe, vorgezeiget / und ſoll der Licent-Auſſeher bißwei-
len/auch die acciſe Bedienten ſelbſt/die Poſt Carten fleißig
nachſehen.

D

15. Die

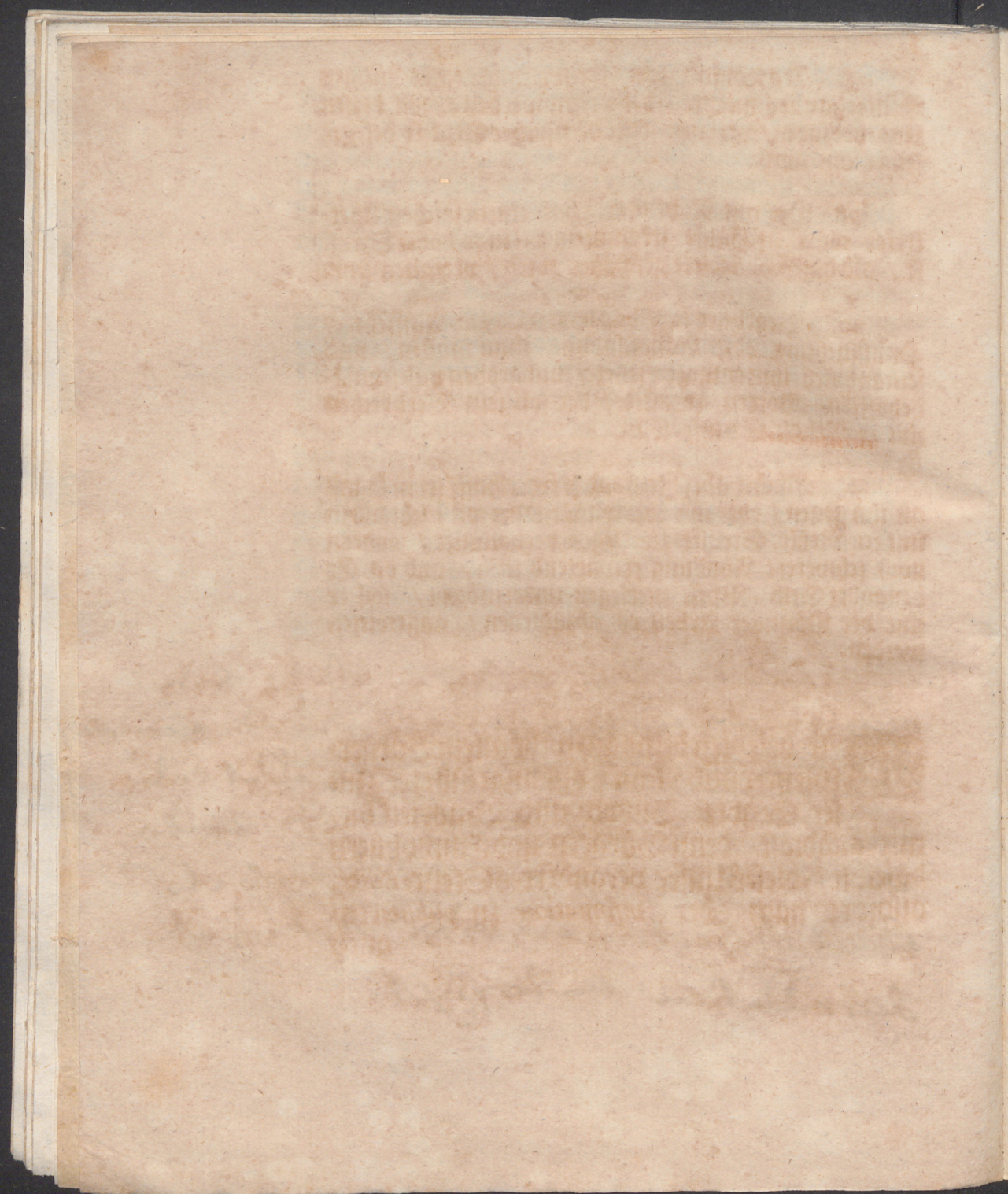
15. Die mit unaufgedroschenen Korn/ Stroh oder
Heu beladene und einkommende Wagen/ sollen im Thor
mit einem darzubereiteten langen Eisen durchbohret
und durchsuchet werden/ da jemand Accisbahre Wah-
ren darin verhelet zuhaben/ möchte befunden werden/
dessen Wagen / Pferde und die ganze Ladung soll
würcklich confisciret seyn.

16. Und da wir bey einem und andern Capite
eine particulire Verwarnunge gethan / daß ihñ keiner
mit falscher Specification der accisbahren Dinge/ unsere
Licent- Bediente zuhintergehen solte gelüsten lassen/
Als repetiren wir nochmahls ernstlich mit diesen / die
angedrohet; und unaufbleibliche Straffe: Und damit
daß unsere Auffsehere/ Thor- und Mühlen- Schreiber /
desto genauer Auffmerckung auf allen mögen haben/
so soll ihnen/ dafern was möchte beschlagen werden/ als
dem Denuncianten davon ein Quart von denn Süthern und
Straffe gereicht werden/ den übrigen Licent Bedien-
ten auch ein Quart, und was als dann überbleibet/ soll
zur Rechnung gebracht werden.

17. Solte sich bey Beschlagung verschwiegenes
Gutes / oder sonst eine Zwistigkeit eräugen / so soll
die Sache auff die Licent- Stube / daferne es Ambts-
Unterthanen oder Freyheits Leute / mit der Beamten/
sonsten aber mit des Stadt- Voigts/ und eines seiner
Assessoren Zuziehung / summariter untersucht und ver-
höret / und ohne Weitläufftigkeit / gestalten Sachen
nach/ abgethan werden. Da es aber von Wichtigkeit
wäre / soll davon hiehero referiret werden.

18. Da

In defraudatione Regni Londoniae in Regno Anglorum
assessore adhibetur, et est scriptum in Regni Comptibus
Recens de an. 1709. et 1722. ab eodem rebus
et personis anglicis et rebus in Regni, Londoniae
et licentia Comptibus in Regni et
licentia inspectum ad rebus et personis et
defraudatione rebus et personis.



18. Da jemand zum zweytenmale eines Eistigen
Hinterganges möchte überwiesen werden / soll dessen
Ungehorsam/ mit zwey- oder dreyfacher Straffe beleet
seyn: als auch.

19. Der mit Raht oder That/ einem solchen Über-
treter wäre zu Hülffe gekommen/ soll in so hoher Straf-
fe/ als daß confiscirte geschähet wird / verfallen seyn.

20. Begebe es sich/ das Unsere Licent- Auffsehere/
Hausſuchung oder Aufspändung thun müſſen/ und
jemand sich ihm entgegen sezete/ mit groben und schmä-
hehaften Worten antastete/ der soll sein Verbrechen
mit 12 Rthlr. Straffe lösen.

21. Möchte aber Jemand so frevelhaft seyn/ Hand
an ihn legen / oder ihn verwunden/ der soll nicht allein
mit 50. Rthlr. Straffe zu erlegen verdammet / sondern
noch schwerere Abndung erwartend seyn / und da Er
benandte Geld - Buſſe zuerlegen unvermögen / soll er
mit der Ddmiger Arbeit es abjudienen / angewiesen
werden.

Wir befehlen demnach nicht allein Bürger-
Meister und Raht / offte angeführter Un-
ser Städte Bukow und Wahrien hie-
mit gnädigst/ denn Bürgern und Einwohnern
daselbst / dieses Unser verändertes Steuer-Edict.
alsofort nach der *insinuation* zu publiciren/
auch

auch solches an die gewöhnliche Dehrtter *affigiren*
zulassen/ sondern auch Unserm verordneten *Li-*
cent-Einnehmer daseibst/ daß er alles und jedes
vorgeschriebener massen fleißig in acht nehmen/
auch eussersten seinen Vermögen nach/ dahin-
sehen/ daß demselben in keinem Stück zuwieder
gelebet werden möge/ Uns im übrigen Vorbe-
haltende / sothanes *Edict.* nach Gelegenheit der
Zeit/ anderweit zu verändern/ zu mindern oder
zu mehren/ oder gar abzuschaffen. Urkundlich/
unter Unserm Fürstl. Insigel / und gegeben
in Unser Residenz-Stadt und Bestung Rostock
den 15. Juli Anno 1704.



Des

Des Licent-Inspectoris und des
Einnehmers Endt.

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOTT/ nach/
dem von Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. Herrn /
Hn. Friedrich Wilhelm/ Herzogen
zu Mecklenburg / ic. ic. meinem gnädigsten Für-
sten und Herrn / ich zur ^{(Licent-Inspection,}
_(Licent-Einnnehmung) bin
bestellet worden / daß mich bey solcher Bedienung
treu / und aufrichtig betragen / alles mir dabey
anbefohlene und anvertrauete / redlich/ meiner Be-
stellung nach/ verwalten/ niemand/wer er auch sey/
ohne Zettul *passiren* lassen / und mit keinem es über-
sehen wolle ; Was an Steuern / oder Straffen
wird oder soll eingebracht werden / wil ich fleißig
einfordern / verzeichnen / so fort in der *Cassa* legen/
und in ein unverwerffliches Register berechnen / alle
Monath solches schliessen / und zur Auffnehmung
(*parat* lassen halten)
(*parat* halten /) wil auch meinem Vermögen nach/
dahin sehen / daß die bey der *introducirten Consumptio-
nis* Steuer gesetzte Regult/ sollen in acht genommen
werden / auch von denselben so wenig/ als von mei-
ner *Instruction* und Bestellung abtreten / ohne Ihrer
Hoch- Fürstl. Durchl. gnädigstes Wollen und Be-
fehlen/

schlen / und übrigen mich also verhalten / wie ei-
nem aufrichtigem ^(Licent Inspector) _(Einnehmer) gebühret / So
wahr mir GOTT helffe / durch JESUM
CHRISTUM.



Der Schlächter = End.

Ech N. N. schwere hiemit zu GOTT dem All-
mächtigen / daß ich / noch meine Frau / Knecht /
Junge oder Magd / weder vor mich selbst / oder
vor sonsten jemand / wer er auch sey / allhie zu N.
nichts an einerley Viehe / wie es Rahmen haben
mag / schlachten wil / biß ich zuvor / vor mir
selbst einen *Accise* Zeitul habe fordern / oder von denen
welchen ich schlachte / oder durch meine Leute schlach-
ten lasse / mir solchen habe einhändigen lassen / auch
getreulichst andeuten / was Ochsen / Kühe / oder
ander Viehe sey / keinen Unterschleiff hier unter ge-
brauchen / noch wissentlich vorgehen lassen / meine
Frau / Knecht / Jungen und Mägde / dieses auch
inacht zunehmen / anhalten / und daferne sie diesem
Ende was zu widerthun möchten / will ich davor
stehen und gehalten seyn / will auch außserhalb der
Stadt / weder vor mich / noch vor andern etwas
schlachten / umb es unveracciset in der Stadt zu
partiren

partiren sondern mich in allen getreu erweisen und
verhalten / wie einen aufrichtigen Bürger gebühret /
so wahr mir GOTT helffe / durch JE.
SUM CHRISTUM.



Oberner - und Müller-End.

ICH N. N. schwere zu GOTT dem Allerhöch.
Sten / daß ich / meine Frau / Kinder / Knecht /
Junge oder Magd / weder vor mich selbst / noch
vor keinen / wes Standes oder Conditioner sey /
(allhie auff meiner Oberne) einiges (abzuver-
(in dieser N. Mühle /)) (abzumah-
rendes) Korn annehmen / noch auffgiessen lassen wil /
lendes) bevor mir der gebührende Accise - Zettul und das
Korn in den verordneten gestempelten Säcken einge-
liefert / auch denen von aussen - einkommenden
(Obern) Gästen / ihr Korn nicht ehe auffzula-
Mühlen) den / oder wegzutragen verstaten / biß der Passier-
Zettul vorhanden / und sie zum Ausführen bereit /
auch keinen Unterschleiff im geringsten Vornehmen /
noch darinn willigen oder schweigen: Damir
auch ein Unterschleiffs- Verdacht auff einem oder
L 2. andern

andern solte vorkommen / so will solchen bey den
Licent = Inspector und Einnehmer auffrichtig anzei-
gen / mich als einen Gewissenhaften Christen
in allen diesen also betragen / so daß ich vor
GOTT / und meinen gnädigsten Fürsten und Herrn /
allezeit dieses halben mit reinen und guten Gewissen
bestehen könne / so wahr mir GOTT helffe / durch
JESUM CHRISTUM.



Des Aufsehers Endt.

ICH N. N. Schwere zu GOTT / demnach
von Ihr. Hoch. Fürstl. Durchl. **HERREN /**
Hn. Friedrich Wilhelm / Herzog
zu Mecklenburg / ic. ic. Meinem gnädigsten Für-
sten und Herrn / zu einem *Accise*-Aufseher bin bestel-
let worden / daß mich in solchem Dienste treu und
auffrichtig erzeigen wolle / so woll in den Thoren /
als in der Stadt / den gangen Tag fleißige Aufsicht
haben / daß nichts von den einkommenden oder
ausgehenden Wahren und Sachen ohne richtige *Ac-*
cise Erlegung / nach der mir vorgeschriebenen *Con-*
sumptionis Steuer-Ordnunge solle verschwiegen / noch
einiger Unterschleiff dabey vorgenommen werden :
Ben

Ben eräugenden Verdacht / will denen *Licent.* Be-
dienten alles redlich anzeigen / die eingepackete Wah-
ren öffnen lassen / und eine richtige *Specification* der
selben davon nehmen / und ihnen übergeben / auch
im übrigen der *Steur-Ordnung* und meiner Bestal-
lung nach / oder was sonst noch möchte hiebey gut
befunden / und verordnet werden / mich also wie
einen aufrichtigen und redlichen *Accen* Aufseher
gebühret / dabey verhalten / Sowahr
mir **GOTT** helffe durch **IE-**
SUM CHRISTUM.



Des Thor-Schreibers Endt.

Ich N. N. schwere zu **GOTT** / demnach
von Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. Herrn /
Hn. Friedrich Wilhelm / Herzog /
zu Mecklenburg / *ic. ic.* zu der eingeführeten
Consumptionis *Steur* / als ein Thorschreiber bin an-
genommen und bestellet worden / daß ich mich in
solcher Bedienung treu und fleißig bezeigen / in dem
mir angewisenem Thore / bey Tag und Nacht / so
viel mir möglich / Aufsicht haben will / daß nichts
Accißbares / in die Stadt komme / es werde denn
E3 richtig

richtig angegeben/damit ich es verzeichnen/ ein Pfand
dafür nehmen/ und bey mir so lang verwahren kön-
ne/ biß der Fracht- und gestempelter Einfarthß-Zet-
tul/ nach den Licent-Bedientengebracht/ und mir
dagegen ein gestempelter Accise-oder Frey-Zettul ein-
gereicht sey/ welchen in dem dazu gewidmeten/ und
mir angewiesenen Kästlein stecken will / will auch
keine Wagen / so zur Stadt kommen/ noch Ver-
sonen/ so etwas in Säcken oder grossen Körben herein-
tragen möchten / auch nicht die Wagen / die mit
Strohe / Heu oder sonst beladenen Waaren / ohne
Untersuchung passiren lassen/ sondern von jeden rich-
tige *Specification* nehmen/ und in mein Thor-Register
schreiben/ Abend oder wenigsten wochentlich das
Kästlein zur Eröffnung den Licent-Einnehmern über-
geben: auch was von ihnen mir Ampts halber an-
befohlen wird/ treulich und fleißig ausrichten/ allen
Unterschleiff/ und was sonst könnte vorgehen/ so
viel an mir/ verhindern/ und mich als einen ehr-
lichen Thorschreiber gebühret/ erzeigen/ So
wahr mir **GOTT** helffe/durch **JE-**
SUM CHRISTUM

Des

Des Mühlen-Schreibers-Endt.

Ich N. N. Schwere zu GOTT / demnach
von Ihro! Hoch - Fürstl. Durchl. Herrn /
Hn. Friedrich Wilhelm / Herzogen
zu Mecklenburg. / 2c. 2c. Meinem gnädigsten Für-
sten und Herrn / zum Mühlenschreiber bey der
Consumptions Steuer allhie bin angenommen wor-
den / daß mich in solchen Dienste treu und fleißig
erweisen / so woll Tags als Nachts / auf den beyden
hiesigen Mühlen / und den zugelassenen Grüz-
Qvernern fleißige Aufsicht aller Möglichkeit nach /
haben wolle / kein Korn wes Nahmens es sey / so
woll von denen Einwohnern wes Standes oder *Con-
dition* dieses Orts / als auch von den Jürgens-
hägern Bauren / ohne in gestempelten Säcken
und den dabey *producirten* gebührenden *Accise* - o-
der Frey - Zettul zur Mahlung gestatten wolle :
auch da jemand / in meinem Abwesen oder Ge-
genwart / ohne Zettul und gestempelten Sä-
cken zur Mühlen was gebracht / oder bringen möch-
te / solches getreulich bey den Licent-Bedienten an-
melden / auch niemand wer er auch sey übersehen
wolle / will auch den frembden und auswärtigen
Mühlen-Gästen nicht zustatten / von ihrem abge-
mahleten / was zur Stadt zubringen / sondern viel-
mehr

mehr befördern helfen / daß so bald solches Korn ab-
gemahlet / es auff dem Wagen gebracht / zum Thor
möge hinaus geschaffet werden / da auch einigen
Verdacht eines Unterschleiffs auff den Müllern und
Obernern / wie auch auf der Frauen / Kindern und
Gesinde vermercken möchte / wil ich solchen bey den
Licent-Bedienten anzeigen / die Mühlen Zetteln mit
den Säcken richtig überlegen / alle und jede Unrichtig-
keit anmelden / und verhindern helfen / auch was
mir Ampts halber von den Licent Bedienten möchte
anbefohlen werden / treulich ausrichten und mich
in diesem Dienste / als einen redlichen und auffrichtigen
Mühlen-Schreiber gebühret / verhalten / So wahr
mit GOTT helffe / durch JESUM
CHRISTUM / Amen /



Durchlächtigsten
Hn. Friedri
Herzogen zu Me
sten zu Wenden/Schw
auch Graffen zu Schwe
und Starga
Anderweit geändert

Steuer-S

In den Städten Büchow
den 1sten Juli



Rostock gedruckt bey Joh
Fürstl. Durchl. v. Me

ad  (1)

und Herrn/
Wilhelm/
rg/ Für
Rakeburg/
nde Rostock

umptions
ung/
in eingeführet

g/Ihr. Hoch-
Acad. Buchdr.

